



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Herrn Erich Peters
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1954

FAX +49 228 619 4

referat318@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) MIDDENDORF

09. August 2022

AZ 318-5575.0-725/2021

(bei Antwort bitte angeben)

Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2022

Anpassung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Peters,

am 9. November 2021 trat die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über die Aufnahme der nicht-invasiven Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) nebst einer Versicherteninformation in die Mutterschafts-Richtlinien des GBA in Kraft.

Der Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wurde daraufhin infolge zweier GBA-Beschlüsse vom 18. Mai 2022 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 angepasst und um drei neue Gebührenordnungspositionen (GOP) ergänzt, siehe auch Rundschreiben des GKV-SV vom 2. Juni 2022 (RS 2022/341).

Es handelt sich bei diesen Leistungen um einen Fall des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RSAV. Danach werden neue Vorsorgeleistungen für die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Ausgleichsjahres keine Bewertung im EBM nach § 87 SGB V festgelegt wurde, der Stufe mit der niedrigsten Höhe der Pauschale zugeordnet.

In Einzelfällen kann sich die Konstellation ergeben, dass aufgrund neuer Vorsorgeleistungen eine nachträgliche Ergänzung der am 30. April eines Jahres bekanntgegebenen Anlage zur

Verfahrensbeschreibung der Vorsorgepauschale durch das BAS notwendig wird. Die Ergänzung wird durch das BAS vorgenommen, sobald eine entsprechende Anpassung des EBM durch den Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossen wurde.

Bei der Stufenabgrenzung und der Ermittlung der Höhe der Pauschalen bleiben die neu eingeführten GOPs unberücksichtigt, da die Auflistung der Leistungen und GOPs in der Anlage zur Verfahrensbeschreibung 2022 den Stand 1. Januar 2022 hat (siehe auch § 15 Abs. 2 Satz 1 RSAV) und sie bzgl. der Stufeneinteilung und Pauschalenhöhen für das Ausgleichsjahr abschließenden ist.

Entsprechend der o.g. Grundsätze hat das BAS folgende drei GOPs für die NiPT-Trisomie nachträglich in die Anlage zur Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2022 aufgenommen:

- GOP 01789: Beratung nach GenDG zum nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien,
- GOP 01790: Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nichtinvasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien und
- GOP 01870: Pränatale Untersuchung fetaler DNA aus mütterlichem Blut auf eine Trisomie 13,18 oder 21.

Die geänderte Fassung der Anlage ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und wird hiermit bekannt gegeben. Wir bitten Sie, die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Albert

Anlage

Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2022, Stand 09. August 2022